

An die
Prüf-, Überwachungs- und
Zertifizierungsstellen

Berlin, den 24.01.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (BauPVO) wird am 1. Juli 2013 vollständig Geltung erlangen und die Bauproduktenrichtlinie ersetzen.

Stellen, die nach Anhang V dieser Verordnung im Rahmen der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit tätig werden wollen, benötigen dann eine entsprechende Notifizierung. Diese ist bei der Behörde zu beantragen, die bisher für die Anerkennung nach dem Bauproduktengesetz (BauPG) zuständig ist (vergl. § 16 BauPG).

Der Antrag auf Notifizierung für Tätigkeiten nach Anhang V der Bauproduktenverordnung muss folgende Angaben enthalten:

- Antragsteller und wenn vorhanden Identifikationsnummer
- beantragte Funktion und System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP)
- harmonisierte Produktnorm
- wenn erforderlich, Angabe des vorgesehenen Verwendungszweckes bzw. der zutreffenden wesentlichen Merkmale

Dem Antrag ist ein gültiger Bescheid mit Akkreditierungsurkunde der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS) beizufügen, mit der bescheinigt wird, dass die zu notifizierende Stelle die Anforderungen nach Art. 43 der BauPVO erfüllt.

Ein Formular zur Beantragung der Notifizierung wird in Kürze unter www.dibt.de zur Verfügung gestellt.

Abhängig von der Funktion, die die notifizierten Stellen im Rahmen der Bestätigung der Leistungsbeständigkeit ausführen, sind Akkreditierungen nach folgenden harmonisierten Akkreditierungsnormen erforderlich:

Produktzertifizierungsstelle:	DIN EN 45011 (System 1 und 1+)
Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle:	DIN EN 45011 (System 2+)
Prüflabor:	DIN EN ISO/IEC 17025 (System 3)

Um den zur Verfügung stehenden Zeitraum bis zum vollständigen Inkrafttreten der BauPVO möglichst optimal zu nutzen und Verzögerungen zu vermeiden, bitten wir die Stellen, die eine Notifizierung nach der Bauproduktenverordnung anstreben, möglichst bald einen entsprechenden Antrag auf Akkreditierung bei der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS) zu stellen. Wichtige grundlegende Informationen dazu können Sie dem beigefügten Informationsblatt der DAkKS entnehmen.

Wir möchten Sie auch auf eine Informationsveranstaltung für die betroffenen Stellen und interessierte Kreise aufmerksam machen, die die DAkKS und das DIBt am 21.03.2012 gemeinsam in Berlin durchführen. Anliegen der Veranstaltung ist, Ihnen die notwendigen Auskünfte zum Ablauf des 2-stufigen Verfahrens zu geben und Ihre Fragen zum Akkreditierungs- und Notifizierungsverfahren nach der BauPVO sowie den zu erfüllenden Anforderungen umfassend zu beantworten. Genaue Informationen zum Veranstaltungsort sowie die Möglichkeit der Anmeldung finden Sie demnächst auf der Website beider Einrichtungen.

Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich jederzeit sowohl mit dem DIBt unter bauproduktevo@dibt.de (Betreff: BauPVO) als auch der DAkKS unter bauprodukte@dakks.de (Betreff: BauPVO) in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Manke

Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS)

gez. Fiege

Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)

Anlage